

letzten Tage dieses Monaths und Jahres, durch Bereitwilligkeit und Entschlossenheit aus. Denn unter den dazu sich eingefundenen Bothschaftern von 15 teutschen Städten hatten allein die von Magdeburg und Bremen so vollständige Instrukzion und Vollmacht, daß sie gleich damahls ohne weitem Vorbehalt beitraten. Aber auch bei der zweiten Abschließung dieses Bündnisses am 29. Febr. 1531, wo nun zusammen elf Städte beitraten, fehlten die Magdeburgischen Bevollmächtigten eben so wenig, als hernach bei der Erneuerung dieses bald nachher noch größer gewordenen Bundes im J. 1536. Unter diesen Umständen blieb denn auch das nochmalige harte Kaiserliche Mandat ohne Wirkung, welches das Kammergericht auf wiederholte Beschwerde des Erzbischofs und des Domkapituls im Jahre 1531 mit Bezug auf das Augsburgerische Edikt wieder die Stadt Magdeburg gab. Man machte zwar Versuche, diesen Strafbefehl zur Ausführung zu bringen, aber sie blieben damahls noch ohne allen Erfolg. *)

Auch

*) Von diesem zweiten Kaiserlichen Mandate finde ich zwar bei Magdeburgischen Schriftstellern nichts bemerkt. Seckendorf aber führt dasselbe ausdrücklich an (lib. 3. S. 8. n. 5.). Und daß wenigstens einige Versuche gemacht sein müssen, die Drohung des Mandats zu vollstrecken, erhellet aus einer Stelle in Luthers Schrift: Wider den Neuchler in Dresden (Gen. Ausg. B. 5. fol. 326), wo er sagt: „Ja mit den Unterthanen mag die Oberkeit

D

„hane